

EIB-Förderkriterien und Liste der ausgeschlossenen Aktivitäten und Sektoren



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU

EIB-Förderkriterien und Liste der ausgeschlossenen Aktivitäten und Sektoren

EIB-Förderkriterien und Liste der ausgeschlossenen Aktivitäten und Sektoren

© Europäische Investitionsbank, 2022.

Alle Rechte vorbehalten.

Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: publications@eib.org

Weitere Informationen über die EIB und ihre Tätigkeit finden Sie auf unserer Website: www.eib.org.

Sie können sich auch an unseren Info-Desk wenden: info@eib.org.

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-1
info@eib.org
www.eib.org
twitter.com/eib
facebook.com/europeaninvestmentbank
youtube.com/eibtheubank

Gedruckt auf FSC® paper.

EIB-Förderkriterien und Liste der ausgeschlossenen Aktivitäten und Sektoren¹

Die EIB orientiert sich an den Zielen der EU. Um für eine EIB-Förderung in Betracht zu kommen, müssen Projekte einem übergeordneten Finanzierungsziel der Bank dienen. Sie müssen außerdem dem Kriterium der Zusätzlichkeit² genügen und dürfen nicht unter die ausgeschlossenen Aktivitäten fallen. Die Ausschlussliste der EIB legt fest, welche Arten von Projekten die Bank nicht finanziert.^{3, 4} Sie wird von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Die Abschnitte 1 und 2 legen dar, welche Bedingungen Projekte erfüllen müssen, damit sie von der EIB gefördert werden können.

Abschnitt 3 enthält Angaben zu weiteren Aktivitäten und Endbegünstigten, die bei durchgeleiteten Fremdkapitalprodukten ausgeschlossen sind.

1. Die übergeordneten Finanzierungsziele der Bank

Alle von der EIB geförderten Projekte tragen zu einem oder mehreren ihrer vier übergeordneten Finanzierungsziele bei: nachhaltige Städte und Regionen; nachhaltige Energie und natürliche Ressourcen; Innovation, Digitalisierung und Humankapital sowie KMU und Midcap-Unternehmen. Die Ziele werden von Zeit zu Zeit angepasst und stellen sicher, dass wir mit den Projekten unseren satzungsmäßigen Auftrag erfüllen. Danach sollen wir uns an den Prioritäten und Zielen der Europäischen Union orientieren.

Aktivitäten, die nicht unter eines der übergeordneten Finanzierungsziele der Bank fallen, sind nicht förderfähig. Dazu zählen beispielsweise Immobilienprojekte für allgemeine Zwecke, Finanz- und Versicherungsaktivitäten und reine Finanztransaktionen, die nicht mit zusätzlichen Investitionen verbunden sind (wie etwa Fusionen und Übernahmen).

2. Bankweit ausgeschlossene Aktivitäten

Für eine EIB-Finanzierung kommen nur Projekte in Betracht, die der allgemeinen strategischen Ausrichtung der Bank entsprechen.⁵ Folgende Aktivitäten sind nicht förderfähig:

- a. **Projekte, die persönliche Rechte und Freiheiten einschränken oder gegen Menschenrechte verstoßen, wie**
 - Gefängnisse und Haftanstalten jeglicher Art (z. B. Justizvollzugsanstalten oder Polizeistationen mit Haftenrichtungen)
 - Jegliche Aktivitäten, von denen bekannt ist, dass sie direkt oder indirekt zu schädigender oder ausbeuterischer Zwangsarbeit⁶ oder schädigender Kinderarbeit⁷ gemäß Definition in den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation führen

- b. **Klimatisch oder ökologisch nicht vertretbare Projekte**
 - Aktivitäten, die gemäß dem Klimabank-Fahrplan der EIB-Gruppe⁸ nicht mit den Zielen und Grundsätzen des Pariser Abkommens in Einklang stehen. Mit Blick auf die Klimaschutzziele schließt dies eine Reihe sehr emissionsintensiver Aktivitäten in der Energiewirtschaft, im Verkehr, in der Industrie und in der Biowirtschaft aus. Für die Anpassungsziele sind Aktivitäten ausgeschlossen, die ein sehr hohes Restrisiko gegenüber aktuellen und künftigen Klimaveränderungen bergen
 - Jede Aktivität, die mit einer erheblichen Schädigung, Umwandlung oder Zerstörung⁹ kritischer Lebensräume¹⁰ verbunden ist
 - Umwandlung von Naturwald in Kulturflächen. Dies umfasst bewässerte Wälder¹¹, die Abholzung, den Kahlschlag oder die Schädigung (und kommerzielle Nutzung) tropischer

Urwälder oder von Wäldern mit hohem Schutzwert¹² in allen Regionen sowie die Anschaffung von Forstausrüstung zu diesem Zweck

- Nicht nachhaltige Fischfangmethoden (z. B. Treibnetzfischerei mit mehr als 2,5 Kilometer langen Hochsee-Netzen und Sprengfischerei)
- Die Förderung von Bodenschätzen aus der Tiefsee¹³
- Die Förderung oder der Abbau von Konfliktmineralien und -metallen¹⁴

c. Aktivitäten, die nach nationalem Recht oder von der EU ratifizierten internationalen Abkommen verboten sind

- Dazu zählen jegliche Erzeugnisse oder Aktivitäten, die einem internationalen Ausstieg oder Verbot unterliegen: die Herstellung von oder der Handel mit Produkten, die PCB¹⁵ enthalten; die Herstellung, Vermarktung und Nutzung von Asbestfasern;¹⁶ die Herstellung oder Nutzung von oder der Handel mit ozonabbauenden Stoffen¹⁷ oder anderen Stoffen, die einem internationalen Ausstieg oder Verbot unterliegen, wie etwa Pharmazeutika, Pestizide/Herbizide und Chemikalien¹⁸ und anderen Gefahrstoffen; der Handel mit Quecksilber, Quecksilberverbindungen und einer breiten Palette von mit Quecksilber versetzten Produkten;¹⁹ die Herstellung oder Nutzung von oder der Handel mit persistenten organischen Schadstoffen;²⁰ die Herstellung von oder der Handel mit Wild oder Wilderzeugnissen, die unter das Washingtoner Artenschutzabkommen CITES fallen; die nach internationalem öffentlichem Recht verbotene grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen²¹
- Aktivitäten, die nach den Rechtsvorschriften des Gastlandes oder den von der Europäischen Union ratifizierten internationalen Rechtsinstrumenten zum Schutz der biologischen Vielfalt oder des kulturellen Erbes verboten sind
- Jegliche Aktivitäten, die mit der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen verbunden sind²²

d. Ethisch oder moralisch umstrittene Projekte

- Klonen von Tieren und Menschen zu reproduktiven Zwecken
- Aktivitäten mit lebenden Tieren zu wissenschaftlichen und experimentellen Zwecken, einschließlich Geneditierung und Zucht dieser Tiere²³
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und entsprechende Infrastrukturen, Dienste und Medien
- Projekte zum Zwecke des Anbaus, der Herstellung, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Tabak
- Glücksspiel und zugehörige Einrichtungen, Hotels mit hauseigenem Casino²⁴
- Projekte mit politischem oder religiösem Zweck

e. Munition und Waffen, einschließlich Sprengstoff und Sportwaffen, sowie Ausrüstung oder Infrastruktur für militärische/polizeiliche Zwecke²⁵

3. Weitere Ausschlusskriterien für Durchleitungsdarlehen für mehrere Empfänger und andere durchgeleitete Fremdkapitalprodukte²⁶

Bei bestimmten Produkten und Aktivitäten wendet die Bank zusätzliche Ausschlusskriterien an. Das gilt beispielsweise für Durchleitungsdarlehen für mehrere Empfänger (MBIL), die an Finanzinstitute vergeben und von diesen als Kredite an Endbegünstigte weitergereicht werden.²⁷

Durchleitungsdarlehen werden üblicherweise zur Finanzierung kleiner Investitionen verwendet, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Midcap-Unternehmen oder der öffentliche Sektor umsetzen. Dafür ist ein gestrafftes Verfahren vorgesehen, bei dem die Sorgfaltsprüfung für das Projekt dem Partnerinstitut obliegt. Um den Prozess zu vereinfachen und etwaige Restrisiken zu mindern, schließt die Bank auch Endbegünstigte aus, die in bestimmten Sektoren tätig sind (gemäß den NACE-Codes der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union), und bestimmte Endprojekte (gemäß Klimabank-Fahrplan und Sektorleitlinien der EIB). Solche Projekte können zwar unter bestimmten Umständen nach einer ausführlichen Sorgfaltsprüfung durch die EIB genehmigt werden;²⁸ grundsätzlich

sind aber Endbegünstigte von MBIL oder anderen durchgeleiteten Fremdkapitalprodukten ausgeschlossen, wenn ihr Hauptgeschäft in folgenden Sektoren liegt:²⁹

a. Bestimmte Kategorien von Projekten mit erheblichen Umwelt- und Sozialrisiken

- Projekte im Bergbau
- Herstellung von Sprengstoff und Stickstoffverbindungen
- Atomenergie und Produktionsprozesse in der Atomwirtschaft (z. B. Verarbeitung von Nuklearbrennstoff, Urananreicherung, Wiederaufbereitung von bestrahltem Brennstoff)
- Wasserkraft
- Abfallverbrennung und -sammlung, Behandlung und Entsorgung gefährlicher Abfälle

b. Projekte, die nur unter großem Aufwand Paris-konform sind

- Wärmekraftwerke
- Industrielle Fertigungsaktivitäten, die nach den delegierten Rechtsakten zur EU-Taxonomie mit erheblichen CO₂-Emissionen verbunden sind³⁰
- Luftverkehr und damit verbundene Infrastruktur (wie Flughäfen und Flughafeneinrichtungen) und Dienstleistungen sowie die Herstellung und Anschaffung von Flugzeugen³¹ und zugehörigen Maschinen
- Entsalzung

c. Sonstige bei MBIL ausgeschlossene Aktivitäten außerhalb der Europäischen Union

- Gewinnorientierte Projekte im Bildungssektor, wie Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen

Die Bank schließt auch Endbegünstigte aus, wenn diese in Aktivitäten involviert sind, die nach Abschnitt 2 (bankweit ausgeschlossene Aktivitäten) dieser Liste ausgeschlossen sind. Davon ausgenommen sind Aktivitäten, die unter den ersten Spiegelstrich unter Abschnitt 2 Buchstabe b (klimatisch und ökologisch nicht vertretbare Projekte) oder unter den sechsten Spiegelstrich unter Abschnitt 2 Buchstabe d (ethisch und moralisch umstrittene Projekte) fallen. Der sektorbezogene Ausschluss von Endbegünstigten auf der Grundlage von Klimaschutz und Klimaanpassung folgt den Grundsätzen des Klimabank-Fahrplans.

Darüber hinaus schließt die Bank Endprojekte im Gesundheitswesen aus, zu denen geschlossene oder forensische Abteilungen gehören, sowie Projekte mit politischem oder religiösem Zweck.

¹ Letzte Aktualisierung: Juli 2022.

² Die EIB will bei den Projekten, die sie fördert, einen Zusatznutzen bewirken. Dazu bietet sie Finanzierungsbedingungen, die auf dem Markt so nicht erhältlich sind, und unterstützt die Projektvorbereitung und -durchführung. Diesen Unterschied zwischen dem Angebot der EIB und den Marktalternativen bezeichnen wir als Zusätzlichkeit – Messung von Zusätzlichkeit und Wirkung.

³ Die Ausschlussliste ist nicht bedeutungsgleich mit den Ausschlussleitlinien der EIB. Diese enthalten die Vorgehensweisen und Verfahren, um Unternehmen und Einzelpersonen, die sich nachweislich rechtswidrig verhalten haben, während eines gewissen Zeitraums von EIB-finanzierten Projekten und anderen Aktivitäten der EIB auszuschließen. Die Liste überschneidet sich auch nicht mit den Ausschlussgründen bei bestimmten EU-Mandaten (FAFA, InvestEU, NDICI).

⁴ Darüber hinaus wendet die EIB den PATH-Rahmen ([in der am 13. Oktober 2021 vom Verwaltungsrat der EIB genehmigten Fassung](#)) an. Danach sind Unternehmen, die nicht Paris-konforme Aktivitäten unterstützen (darunter Aktivitäten in der Öl- und Gaswirtschaft, in der Kohlewirtschaft und solche, die Kohlenstoffsinken zerstören), unter sämtlichen in diesem Rahmen genannten Bedingungen und Vorbehalten in der Regel von EIB-Finanzierungen ausgeschlossen.

⁵ Referenzdokumente: u. a. ESSF ([Rahmen der EIB-Gruppe für ökologische und soziale Nachhaltigkeit](#)) und ELP ([Finanzierungspolitik der EIB im Energiesektor – Unterstützung der Energiewende](#)).

⁶ Gemeint sind herkömmliche Formen der Zwangsarbeit, wie Überreste von Sklaverei oder sklavereiähnliche Bedingungen und jegliche Form der Schuldknechtschaft, sowie neuere Formen, die in den letzten Jahrzehnten entstanden sind, wie Menschenhandel (auch als moderne Sklaverei bezeichnet); kennzeichnend dafür sind nicht menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen.

⁷ Schädliche Kinderarbeit ist jede Beschäftigung, die Kinder wirtschaftlich ausbeutet, ihre Schulbildung gefährdet oder beeinträchtigt oder ihrer Gesundheit oder körperlichen, geistigen, seelischen oder sozialen Entwicklung schadet. Darüber hinaus gilt jede Arbeit als schädlich, wenn sie von einer Person verrichtet wird, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, die Gesetze des jeweiligen Landes sehen ein höheres Alter für das Ende der Schulpflicht oder ein höheres Mindestalter für die Arbeitsaufnahme vor; in diesem Fall gilt das höhere Alter für die Definition schädlicher Kinderarbeit.

- ⁸ [Der Klimabank-Fahrplan 2021–2025 der EIB-Gruppe](#) in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Fassung.
- ⁹ Zerstörung bedeutet 1) die Beseitigung oder schwere Beeinträchtigung der Unversehrtheit eines Gebiets durch eine wesentlich und langfristig veränderte Land- oder Wassernutzung oder 2) die Veränderung eines Lebensraums in einer Weise, dass dieser seine Funktion nicht mehr erfüllen kann.
- ¹⁰ Kritische Lebensräume sind Teilgebiete natürlicher und veränderter Lebensräume, die besondere Beachtung verdienen. Dazu zählen Gebiete mit hohem Biodiversitätswert, die den Klassifizierungskriterien der Weltnaturschutzunion IUCN entsprechen: überlebensnotwendige Lebensräume für vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Arten, die auf der Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN stehen oder in nationalen Rechtsvorschriften aufgeführt sind; Gebiete mit besonderer Bedeutung für endemische Arten oder für Arten mit begrenztem Verbreitungsgebiet; Orte, die für wandernde Arten überlebenswichtig sind; Gebiete, in denen eine weltweit bedeutende Konzentration oder Anzahl von Individuen zusammenlebender Arten lebt; Gebiete, die eine einzigartige Ansammlung von Arten aufweisen, mit zentralen Evolutionsprozessen verbunden sind oder wichtige Ökosystemleistungen erbringen; Gebiete, die sich durch eine für lokale Gemeinschaften in sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Hinsicht wichtige Biodiversität auszeichnen. Hinzu kommen Primärwälder und Wälder mit hohem Schutzwert. Kritische Lebensräume schließen Arten ein, die gemäß den Artikeln 12–16 der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in der geänderten Fassung) streng geschützt sind.
- ¹¹ Außer zum temporären Wässern in den ersten drei Jahren nach Anpflanzung. Dies ist erlaubt, damit die Jungpflanzen tiefe Wurzeln ausbilden und zu einem hohen Anteil überleben.
- ¹² Unter Wälder mit hohem Schutzwert fallen laut Definition des Forest Stewardship Council: 1) Waldgebiete, die global, regional oder national bedeutende Konzentrationen von Biodiversitätswerten aufweisen (z. B. endemische Arten, bedrohte Arten, Zufluchtsorte); 2) Waldgebiete, zu denen global, regional oder national bedeutende große Wälder auf Landschaftsebene zählen, die zu der Wirtschaftseinheit gehören (oder in ihr liegen), in der lebensfähige Bestände der meisten, wenn nicht aller natürlich vorkommender Arten in natürlichen Verbreitungsmustern und Häufigkeiten leben; 3) Waldgebiete, die in seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen liegen oder solche Ökosysteme beherbergen; 4) Waldgebiete, die Grunddienstleistungen der Natur in kritischen Situationen erbringen (z. B. Schutz von Wassereinzugsgebieten, Erosionsschutz); 5) Waldgebiete, die von grundlegender Bedeutung für die Befriedigung von Grundbedürfnissen lokaler Gemeinschaften sind (z. B. Lebensgrundlage, Gesundheit); 6) Waldgebiete, die wesentlich sind für die traditionelle kulturelle Identität lokaler Gemeinschaften (Gebiete, die in Zusammenarbeit mit solchen lokalen Gemeinschaften als Gebiete von kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Bedeutung ermittelt wurden).
- ¹³ Zur Tiefsee zählen die Bereiche des Meeres, die unterhalb einer Tiefe von 200 Metern liegen – „The International Seabed Authority and Deep Seabed Mining“, Vereinte Nationen.
- ¹⁴ Mineralien und Metalle, die unter die Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, in der geänderten Fassung, fallen.
- ¹⁵ PCB: Polychlorierte Biphenyle sind eine Gruppe hochgiftiger Chemikalien.
- ¹⁶ Verordnung (EU) 2016/1005 der Kommission vom 22. Juni 2016 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Asbestfasern (Chrysotil).
- ¹⁷ Ozonabbauende Stoffe sind chemische Verbindungen, die mit stratosphärischem Ozon reagieren und die Ozonschicht zerstören, sodass Ozonlöcher entstehen. Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, listet die entsprechenden Stoffe auf und enthält Angaben zum Reduktionsziel und zum Ausstiegsdatum.
- ¹⁸ Grundlage: Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, in der geänderten Fassung; Konsolidierte Liste der Vereinten Nationen von Produkten, deren Verbrauch und/oder Verkauf von Regierungen verboten, zurückgezogen, stark eingeschränkt oder nicht genehmigt wurde; Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (Rotterdamer Übereinkommen); von der WHO empfohlene Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren.
- ¹⁹ Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber.
- ²⁰ Grundlage: Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, in der geänderten Fassung von 2009.
- ²¹ Grundlage: Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung; Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen; Beschluss C(2001)107/Final des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92)39/Final über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen.
- ²² Sofern nicht in Einklang mit EU-Richtlinie 2001/18/EG, EU-Richtlinie 2009/41/EG und damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften der Länder in der jeweils geänderten Fassung.
- ²³ Sofern nicht in Einklang mit der Richtlinie 2010/63/EU, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere.
- ²⁴ Projekte, deren Hauptzweck nicht das Glücksspiel ist, sind ausgeschlossen, wenn sie mehr als zehn Prozent ihres Jahresumsatzes mit dem Glücksspiel erwirtschaften.
- ²⁵ Investitionen innerhalb der Europäischen Union, die für zivile und militärische/polizeiliche Zwecke genutzt werden können (Dual Use), sind nicht ausgeschlossen.
- ²⁶ Für Fonds kommt eine gesonderte Ausschlussliste zur Anwendung

-
- ²⁷ Die Kriterien werden dokumentiert und systematisch in die Begleitbriefe zu den Finanzierungsverträgen der EIB aufgenommen.
- ²⁸ Beispielsweise Endprojekte, die zu den Finanzierungszielen Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit unter den für MBIL vorgesehenen Finanzierungsfenstern der Bank beitragen.
- ²⁹ Endbegünstigte, deren Hauptgeschäft in den Sektoren liegt, die in Abschnitt 3 aufgelistet sind. Unter Hauptgeschäft ist die Aktivität zu verstehen, die den größten Beitrag zur gesamten Bruttowertschöpfung des Endbegünstigten leistet (gemessen am Ertrag vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen).
- ³⁰ Zement, Aluminium, Eisen und Stahl, Grundchemikalien, Düngemittel und Kunststoffe in Primärform, auf Grundlage der NACE-Codes, die im ersten delegierten Rechtsakt zu nachhaltigen Aktivitäten für Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der EU-Taxonomie aufgeführt sind.
- ³¹ Mit Ausnahme von Flugzeugen für den Zivilschutz.

EIB-Förderkriterien und Liste der ausgeschlossenen Aktivitäten und Sektoren



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-22000
www.eib.org – info@eib.org